KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) sind die Länder verpflichtet, zur Unterbringung von Asylbegehrenden Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl an Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die Aufnahmequote der Länder richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Dieser beträgt für Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig 1,98045 Prozent der bundesweit zu verteilenden Asylbegehrenden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Verpflichtung durch die Schaffungen einer Erstaufnahmeeinrichtung mit den Standorten Nostorf-Horst und Stern Buchholz nachgekommen.

1. Wie hoch waren die Kapazitäten an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 (bitte einzeln nach Standort auflisten)?

Die Erstaufnahmeeinrichtung wies zum jeweiligen Stichtag folgende nominale Kapazität und Zahl belegbarer Plätze auf:

Stichtag	Standort	nominale Kapazität	belegbare Plätze (75 Prozent der nominalen Kapazität)
31.12.2021	Nostorf-Horst	440 Plätze	330 Plätze
	Stern Buchholz	590 Plätze	440 Plätze
	gesamt	1 030 Plätze	770 Plätze
31.12.2022	Nostorf-Horst	440 Plätze	330 Plätze
	Stern Buchholz	590 Plätze	440 Plätze
	gesamt	1 030 Plätze	770 Plätze
31.12.2023	Nostorf-Horst	440 Plätze	330 Plätze
	Stern Buchholz	770 Plätze	575 Plätze
	gesamt	1 210 Plätze	905 Plätze
31.12.2024	Nostorf-Horst	440 Plätze	330 Plätze
	Stern Buchholz	770 Plätze	575 Plätze
	gesamt	1 210 Plätze	905 Plätze

Eine 75-prozentige Auslastung stellt mit Blick auf familiäre, ethnische, kulturelle und religiöse Unterschiede unter den Bewohnenden die Vollbelegung dar.

Mit der Verabschiedung der Kabinettsvorlage 23/24 im März 2024 wurde die Verdopplung der Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung um weitere 1 200 Plätze auf ca. 2 400 Plätze beschlossen.

Am Standort Stern Buchholz soll die Kapazität mit Wirkung vom 1. April 2025 um 300 Plätze erhöht werden. Weitere 200 Plätze sollen im Laufe des Jahres 2025 folgen. Am Standort Nostorf-Horst soll die Kapazität im Laufe des Jahres 2025 um 200 Plätze erhöht werden.

Die Planungen zur Schaffung weiterer 500 Plätze befinden sich in einem frühen Stadium, weshalb hierzu keine gesicherten Angaben gemacht werden können.

2. Wie viele Personen waren jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 in der EAE des Landes untergebracht (bitte nach Standort, Alter, Geschlecht, Herkunftsland und Zeitpunkt der Unterbringung auflisten)?

Die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes wies zu den jeweiligen Stichtagen folgende, nach Geschlecht und Herkunftsland differenzierte Auslastung auf. Eine statistische Erfassung des Alters der Bewohner erfolgt nicht. Es wird lediglich eine Unterscheidung in volljährige und minderjährige Bewohner vorgenommen.

Standort Nostorf-Horst (Stichtag 31. Dezember 2023)

Herkunftsland	männlich	weiblich	davon minderjährig	gesamt
Iran	15	5	0	20
Ukraine	11	7	7	18
Türkei	76	25	19	101
Afghanistan	2	1	1	3
Tadschikistan	6	2	2	8
Ungarn	1	0	0	1
Moldau	3	1	2	4
Honduras	14	9	6	23
Sierra Leone	5	8	3	13
Benin	58	22	10	80
Georgien	4	4	3	8
Costa Rica	0	3	1	3
Chile	1	0	0	1
Mexiko	5	7	4	12
Mauretanien	6	0	0	3
Albanien	4	2	4	3
Thailand	1	0	0	0
El Salvador	0	2	1	2
Gambia	1	0	0	1
Syrien	2	0	0	2
Russische Föderation	1	0	0	1
Burkina Faso	1	0	0	1
Venezuela	0	1	0	1
Summe	217	99	63	316

Standort Nostorf-Horst (Stichtag 31. Dezember 2024)

Herkunftsland	männlich	weiblich	davon	gesamt	
			minderjährig		
Algerien	1	0	0	1	
Albanien	1	0	0	1	
Benin	11	7	4	18	
Chile	1	1	0	2	
Georgien	13	11	8	24	
Honduras	3	4	1	7	
Iran	23	11	7	34	
Mauretanien	7	0	0	7	
Mexiko	5	3	2	8	
Montenegro	6	6	3	12	
Russische Föderation	7	7	9	14	
Sierra Leone	3	3	1	6	
Syrien	1	3	1	4	
Tadschikistan	14	19	20	33	

Herkunftsland	männlich	weiblich	davon	gesamt
			minderjährig	
Thailand	2	1	0	3
Türkei	30	8	5	38
Ukraine	1	1	0	2
Summe	129	85	61	214

Standort Stern Buchholz (Stichtag 31. Dezember 2023)

Herkunftsland	männliche	weibliche	Minder-	gesamt
	Erwachsene	Erwachsene	jährige	
Afghanistan	65	14	25	104
Algerien	7	0	0	7
Albanien	2	2	6	10
Armenien	2	4	8	14
Eritrea	3	1	3	7
Irak	11	2	3	16
Kosovo	0	1	0	1
Marokko	6	0	0	6
Nordmazedonien	4	4	7	15
Russische Föderation	15	12	20	47
Serbien	1	1	3	5
Somalia	8	0	0	8
Sankt Lucia	1	0	0	1
Syrien	152	17	27	196
Tunesien	5	0	2	7
Türkei	0	0	0	0
Ukraine	1	0	0	1
Staatenlose	8	0	0	8
Libanon	1	0	0	1
Summe	292	58	104	454

Standort Stern Buchholz (Stichtag 31. Dezember 2024)

Herkunftsland	männliche	weibliche	Minder-	gesamt
	Erwachsene	Erwachsene	jährige	
Afghanistan	40	8	7	55
Algerien	5	0	0	5
Albanien	2	1	3	6
Armenien	4	4	4	12
Bosnien und	2	2	0	4
Herzegowina				
Eritrea	1	2	0	3
Ghana	1	1	0	2
Irak	9	1	4	14

Herkunftsland	männliche	weibliche	Minder-	gesamt
	Erwachsene	Erwachsene	jährige	
Kosovo	1	1	2	4
Marokko	7	0	0	7
Nordmazedonien	1	1	3	5
Montenegro	1	1	3	5
Russische Föderation	13	9	15	37
Somalia	102	26	0	128
Sankt Lucia	4	0	0	4
Syrien	131	18	28	177
Tunesien	8	0	0	8
Ukraine	0	0	0	0
Staatenlose	2	0	0	2
Summe	334	75	69	478

3. Wie viele Personen wurden im Jahr 2024 aus der EAE in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt (bitte monatsweise nach Standort der EAE, Landkreis/kreisfreier Stadt, Alter, Geschlecht, Herkunftsland auflisten)?

Der Übersicht in der Anlage kann die Anzahl der auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilten Personen, aufgeschlüsselt nach Kommune und Monat, entnommen werden. Eine statistische Erfassung nach Standort der Erstaufnahmeeinrichtung, Alter, Geschlecht und Herkunftsland der verteilten Personen erfolgt nicht.

- 4. Wie viele Personen wurden im Jahr 2024 in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht?
 - a) Wie und wo erfolgte die Unterbringung der Personen, die nicht Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen wurden?
 - b) Nach welchen Kriterien erfolgte die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderweitigen Unterkunft?

Im Jahr 2024 war in den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte durchschnittlich folgende Anzahl an Personen untergebracht:

Kommune	durchschnittliche Anzahl untergebrachter Personen im Jahr 2024
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	1 193
Landeshauptstadt Schwerin	210
Landkreis Ludwigslust-Parchim	740
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1 376
Landkreis Nordwestmecklenburg	648
Landkreis Rostock	1 038
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1 098
Landkreis Vorpommern-Rügen	940

Zu a) und b)

Das Land verteilt die Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kommunen. Wo in der Kommune die Personen untergebracht werden, entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte eigenständig. Ukrainische Kriegsvertriebene werden in der Regel nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Diese Gruppe wird entweder in Wohnungen, die durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt angemietet werden, oder übergangsweise in Flüchtlingsunterkünften für ukrainische Kriegsvertriebene untergebracht.

Grundsätzlich sind Asylbegehrende verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, bis über den Asylantrag entschieden wurde (vergleiche § 53 AsylG). Dies wird in der Regel auch im Land Mecklenburg-Vorpommern so umgesetzt. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat die Pflicht zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die Möglichkeiten der dezentralen Unterbringung in Form eines Erlasses geregelt. Eine dezentrale Unterbringung ist u. a. möglich, wenn medizinische Gründe eine dauerhafte Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft erfordern.

Aufgrund der hohen Zugangszahlen der zurückliegenden Jahre wurde dieser Erlass vorübergehend ausgesetzt. Somit wird den kommunalen Behörden ermöglicht, auch andere Personen dezentral unterzubringen, beispielsweise in gut begründeten und abgewogenen Einzelfällen oder weil die Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen erschöpft sind.

5. Wie viele der auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilten Personen waren Asylbewerber, unerlaubt eingereiste Ausländer bzw. sonstige Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (bitte nach Status, Alter, Geschlecht, Herkunftsland und Unterbringungsort auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Eine statistische, nach Aufenthaltsstatus differenzierte Erfassung der auf die Kommunen verteilten Personen erfolgt nicht.

Bei der überwiegenden Anzahl der verteilten Personen handelt es sich um Asylbegehrende.

6. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Verweildauer der Personen in der EAE und aus welchen Gründen?

Die durchschnittliche Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung betrug im Jahr 2024 ca. zwölf Wochen. Bei hohen Zugangszahlen erfolgte die Verteilung auf die Kommunen gelegentlich auch nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer. Die erste Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens soll in der Regel abgewartet werden, bevor Personen auf die Kommunen verteilt werden.

Zur Schaffung von Planungssicherheit für die Kommunen wurde vereinbart, im Regelbetrieb der Erstaufnahmeeinrichtung eine Verweildauer von zwölf Wochen nicht zu unterschreiten. Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Kapazitätserweiterungen dienen auch der Verlängerung der Verweildauer und somit der Entlastung der Kommunen.

7. In den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte weicht die Zahl der gemeldeten Personen von der Ist-Belegung bei einigen Personen ab, die zwar gemeldet sind, sich aber bei ihrer Familie oder Lebensgefährten aufhalten oder eine Arbeit außerhalb des Landkreises aufgenommen haben; eine Um- bzw. Abmeldung ist in diesen Fällen nicht möglich.

Gibt es in der EAE eine Abweichung der Ist-Belegung von der Zahl der registrierten bzw. gemeldeten Personen? Wenn ja,

- a) in welcher Höhe?
- b) aus welchen Gründen?

In der Erstaufnahmeeinrichtung wird zwischen IST-Belegung und SOLL-Belegung unterschieden. Erstere erfasst alle tatsächlich aufhältigen Personen. Die SOLL-Belegung umfasst alle Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, auch wenn sie sich zum Zeitpunkt der Erfassung nicht in der Einrichtung aufhalten. Eine Differenz zwischen IST- und SOLL-Belegung ist nahezu durchgehend gegeben.

Zu a)

Die Differenz schwankt und kann nicht tagesaktuell angegeben werden.

Zu b)

Die Abwesenheit kann erlaubt werden, beispielsweise für Termine bei Rechtsanwälten, Flüchtlingsorganisationen, zur Wahrnehmung medizinischer Behandlungen oder Ähnlichem. Auch der Aufenthalt im Krankenhaus oder vergleichbaren Einrichtungen stellt einen Grund der Abwesenheit dar. Darüber hinaus verlassen Personen die Einrichtung auch ohne Erlaubnis. Als Gründe kann der Besuch bei Freunden und/oder Familie, aber auch die freiwillige Ausreise genannt werden. Statistisch werden die Gründe nicht erfasst.

Anlage zu Frage 3

Anzahl der auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilten Personen

SN = Landeshauptstadt Schwerin

HRO = Hanse- und Universitätsstadt Rostock

LRO = Landkreis Rostock

LUP = Landkreis Ludwigslust-Parchim

MSE = Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

NWM = Landkreis Nordwestmecklenburg
VG = Landkreis Vorpommern-Greifswald
VR = Landkreis Vorpommern-Rügen

Kommune	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
	2024	2024	2024	2024	2024	2024	2024	2024	2024	2024	2024	2024	
SN	25	24	7	1	11	14	26	6	10	21	20	17	182
HRO	70	37	44	38	63	37	38	46	41	44	41	35	534
LRO	64	40	5	25	53	36	46	43	32	33	56	34	467
LUP	59	48	1	16	44	32	24	36	40	39	26	26	391
MSE	68	56	27	46	62	44	50	57	53	47	58	36	604
NWM	52	60	14	27	42	25	33	39	29	25	22	33	401
VG	63	50	37	40	55	9	87	55	40	45	58	42	581
VR	62	71	58	48	66	38	43	47	42	43	51	37	606
Summe	463	386	193	241	396	235	347	329	287	297	332	260	3 766